



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation



Europäische Union
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Investition in Ihre Zukunft

EFRE-Verwaltungsbehörde
(Stand 04. Februar 2013)

Allgemeine Informationen zum Vergaberecht bei Zuwendungen

Präambel

Die vergaberechtlichen Regularien werden durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (in der Regel ANBest-P) wirksames Recht. Aus dem Zuwendungsbescheid ergeben sich konkrete Regelungen, wie bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen vorzugehen ist.

Vorgehen nach Auftragswert und Leistungsart

Je nach Auftragswert und Leistungsart ist entsprechend den ANBest-P folgendermaßen zu verfahren:

⇒ Die Regelungen gemäß Ziffer 3 der ANBest-P gelten unmittelbar.

Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für **Bauleistungen** Teil A (VOB/A) ist anzuwenden, wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) ohne Umsatzsteuer mehr als **50.000** EUR beträgt.

Entsprechend ist für **Waren und Dienstleistungen** Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) anzuwenden, wenn der Jahreswert der Lieferung oder Leistung für eine Warengruppe ohne Umsatzsteuer mehr als **25.000** EUR beträgt.

Auch Aufträge, die diese Betragsgrenzen nicht erreichen, sind unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

⇒ Ebenso zu beachten sind weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten. (siehe Fußnote zu Nr. 3.1.3 der ANBest-P).

Schwellenwerte für die Vergabe nach EU-Recht seit 01. Januar 2012:

Baumaßnahmen:	5.000.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge:	200.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsverträge im Sektorenbereich:	400.000 Euro

Es ist dabei immer der Gesamtauftragswert maßgeblich, d.h. auch bei Vergabe in kleinen Losen gilt der Auftragswert der Gesamtmaßnahme.

Auftragsvergabe in Losen zur Stärkung des Mittelstandes

Zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft soll im Zuwendungsbescheid ein Hinweis aufgenommen werden auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Vergabe nach Losen, in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) (§ 97 Abs. 3 GWB, § 5 VOB/A bzw. § 2 Abs. 2 VOL/A).

Allgemeine Hinweise

Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Öffentlichen Ausschreibung ab 25.000 Euro (VOL) bzw. 50.000 Euro (VOB). Nur in den von den Vergabeordnungen (VOB/A, VOL/A) vorgesehenen Ausnahmefällen und bei der analogen Anwendung der Wertgrenzenregelungen der Freien und Hansestadt Hamburg ist eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Freihändige Vergabe zulässig.

Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist zu berücksichtigen, dass hier mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsangabe aufzufordern sind. Bei der Freihändigen Vergabe kann auf die Durchführung eines förmlichen Verfahrens verzichtet werden. Hier sind im Gegensatz zu den förmlichen Ausschreibungsverfahren auch Verhandlungen mit potenziellen Bietern zulässig.

Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk zu fertigen. Auf die § 20 VOL/A, § 24 EG VOL/A, § 20 VOB/A und § 12 VOF wird verwiesen.

Analoge Anwendung der Wertgrenzenregelungen der Freien und Hansestadt Hamburg im Zuwendungsbereich

Gem. § 2a Abs. 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes kann die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten (Beschränkte Ausschreibung) oder eine Auftragsvergabe ohne förmliches Verfahren (Freihändige Vergabe) zulässig ist. Die für die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zuständige Finanzbehörde sowie die für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt haben folgende Grenzen für die Auftragswerte festgelegt, die analog auf den Zuwendungsbereich angewandt werden:

- Bereich VOB

Der Auftragswert, bis zu dem eine Beschränkte Ausschreibung (ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) zulässig ist, beträgt 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Der Auftragswert, bis zu dem es bei einer Freihändigen Vergabe keiner schriftliche Begründung Bedarf , beträgt 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Voraussetzungen des § 3 VOB/A für die Zulässigkeit einer Freihändigen Vergabe müssen jedoch vorliegen.

- Bereich VOL

Der Auftragswert, bis zu dem eine Beschränkte Ausschreibung (ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) zulässig ist, beträgt 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Der Auftragswert, bis zu dem eine Freihändige Vergabe zulässig ist, beträgt 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

- Hinweis

Die Regelung zu den unbefristet geltenden Wertgrenzen wird im Rahmen der nächsten Änderungen der ANBest-P berücksichtigt.

Stichwortverzeichnis

Vergabe- und Vertragsordnungen:

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

VOF = Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von (Bau-)Leistungen

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen

In den Abschnitten 2 der VOB/A und der VOL/A sowie in der VOF sind die Verfahren oberhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes geregelt.

Vergabearten unterhalb der EU-Schwellenwerte:Öffentliche Ausschreibung:

Förmliches Ausschreibungsverfahren, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A bzw. VOL/A). Die Veröffentlichung erfolgt durch Tageszeitungen, Amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder Internetportale (vgl. § 12 VOL/A). Für Bauleistungen gilt entsprechendes (vgl. § 12 VOB/A).

Beschränkte Ausschreibung:

Förmliches Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb § 3 Abs. 1 Satz 2 VOB/A bzw. VOL/A).

Freihändige Vergabe:

Vergabe ohne förmliches Verfahren, aber im Wettbewerb (Einholung von Vergleichsangeboten) § 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/A bzw. VOL/A). Die Angebote sind in der Regel gleichwohl schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer 3.2 ANBest-P). Im Gegensatz zu förmlichen Ausschreibungsverfahren sind bei der Freihändigen Vergabe auch Verhandlungen mit potenziellen Bietern zulässig.

Vergabearten oberhalb der EU-Schwellenwerte:Offenes Verfahren:

Förmliches Ausschreibungsverfahren, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen in einer europaweiten Bekanntmachung öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird; entspricht der Öffentlichen Ausschreibung § 3a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 3 EG Abs. 1 Satz 1 VOL /A).

Nicht offenes Verfahren:

Förmliches Ausschreibungsverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, zwingend nach einem europaweiten öffentlichen Teilnahmewettbewerb; entspricht der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb § 3a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 3 EG Abs. 1 Satz 2 VOL /A).

Verhandlungsverfahren:

Förmliches Vergabeverfahren, in dem mit ausgewählten Unternehmen Vertragsverhandlungen zwecks Zuschlagserteilung geführt werden. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt in der Regel nach einem europaweiten öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3a Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. § 3 EG Abs. 1 Satz 2 VOL/A). Das Verhandlungsverfahren ist die einzige Vergabeart für die Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes (§ 3 Abs. 1 VOF).

Wettbewerblicher Dialog:

Förmliches Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge. Es handelt sich um ein dreigliedriges Verfahren, das Elemente der anderen Verfahrensarten aufnimmt (europaweiter öffentlicher Teilnahmewettbewerb, Dialogphase mit Verhandlungen, abschließendes Angebotsverfahren - § 3a Abs. 1 Nr. 3 VOB/A bzw. § 3 EG Abs. 1 Satz 2 VOL/A).

Fragen bei der Prüfung der Auftragsvergabe:

1. Welche Art von Leistung soll vergeben werden?

(Bau-, Liefer- oder Dienstleistung; Dienstleistung freiberuflicher Art, bei der die Leistung vorab nicht eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann?)

2. Wie hoch ist der Auftragswert?

3. Welche Vergabeart ist einschlägig?

(Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe bzw. müssen bei Öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB europarechtliche Vergabevorschriften angewendet werden?)